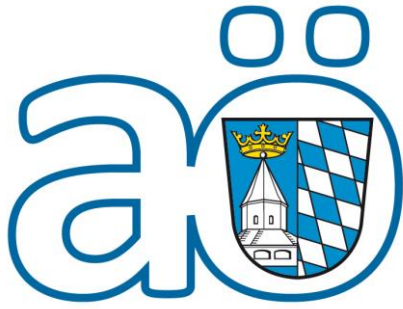




Amtsblatt

des Landkreises Altötting

2020

Freitag, 05. Juni 2020

Nr. 21

Inhalt

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Altötting über die Verwendung von Nachtsichttechnik zur Bejagung von Schwarzwild vom 02.06.2020

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

- Vorhaben der Fa. Bioenergie Kiefering GbR, vertreten durch Herrn Peter Ohnesorg, Reichenspurn 45, 84577 Tüßling:

Wesentliche Änderung der Biogasanlage durch Änderung der BHKW-Anlage und damit verbundener Erhöhung der Gesamtfeuerungswärmeleistung auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 636 und 638 der Gemarkung Unterburgkirchen

Umweltausschusssitzung

Bekanntmachung der Sparkasse Altötting-Mühldorf

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Altötting über die Verwendung von Nachtsichttechnik zur Bejagung von Schwarzwild vom 02.06.2020

Aufgrund des Art. 29 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG) in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe a des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) erlässt das Landratsamt Altötting Allgemeinverfügung:

1. In Einschränkung des Verbots des § 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a BJagdG ist es im Rahmen der geltenden rechtlichen Vorschriften Inhabern eines gültigen Jagdscheins im Sinne von § 15 Abs. 2 BJagdG gestattet,
 - künstliche Lichtquellen,
 - Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten des Ziels und
 - Nachtzielgeräte, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen, wobei ausschließlich die waffenrechtlich gem. § 40 Abs. 3 Satz 4 WaffG zulässigen Nachtsichtvorsätze und Nachtsichtaufsätze erfasst sind,

sowohl in Verbindung mit einer Jagdlangwaffe als auch ohne Verbindung zu einer Jagdlangwaffe im Landkreis Altötting für die Bejagung von ausschließlich Schwarzwild einschließlich des Ein- und Anschießens im Jagdrevier zu verwenden.

2. Der Einsatz der unter Ziffer 1 aufgeführten Nachtsichttechniken ist nur mit Erlaubnis des Revierinhabers zulässig. Jagdgäste und Begehungsscheininhaber müssen eine schriftliche Erlaubnis des Revierinhabers mit sich führen.
3. Für den Einsatz von Nachtsichttechnik ist eine ausreichende Jagdhaftpflichtversicherung erforderlich, welche die unter Ziffer 1 aufgeführten Nachtsichttechniken umfasst.
4. Die mit der erlaubten Nachtsichttechnik erlegten Tiere sind in die jährliche Streckenliste mit dem Vermerk „Nachtsicht“ einzutragen.
5. Die Verbindung zwischen „Dual-use“-Nachtsichtvorsatzgerät/IR-Strahler und einer Jagdlangwaffe/dem Zielhilfsmittel einer Jagdlangwaffe oder der künstlichen Lichtquelle mit einer Jagdlangwaffe darf erst im jeweiligen Revier hergestellt werden. Das „Dual-use“-Nachtsichtvorsatzgerät, der IR-Strahler oder die künstliche Lichtquelle dürfen außerhalb des jeweiligen Revieres nur getrennt von Zielhilfsmittel/Jagdlangwaffe transportiert und aufbewahrt werden. Dies gilt insbesondere auch bei gleichzeitigen Jagdgängen in verschiedenen Revieren für den Wechsel zwischen den Revieren.
6. Diese Allgemeinverfügung steht unter dem Vorbehalt ihres Widerrufs.
7. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gründe:

I.

Das Auftreten der Afrikanischen Schweinepest (ASP) in Bayern oder Deutschland hätte fatale Folgen, insbesondere für die landwirtschaftliche Schweinehaltung und die Jagd. Bereits im Falle der Feststellung von ASP ausschließlich bei Wildschweinen sind umfassende und großräumige Handelsbeschränkungen in den betroffenen Gebieten einzuhalten. Diese betreffen den Handel mit lebenden Schweinen, aber auch mit deren Produkten (Fleisch und verarbeitete Produkte). Allgemein anerkannt ist, dass die Wildschweindichte das Risiko für einen Ausbruch maßgeblich beeinflusst. Da sich die Ausbreitung der ASP erfahrungsgemäß sehr sprunghaft gestaltet, ist ein Auftreten im Landkreis Altötting jederzeit möglich. Eine effiziente Reduzierung der Schwarzwildbestände ist ein entscheidendes Instrument der Seuchenprävention.

Der im Rahmen des Dritten Waffenrechtsänderungsgesetzes neu eingefügte § 40 Abs. 3 Satz 4 Waffengesetz (WaffG) ermöglicht es Inhabern eines gültigen Jagdscheins, Nachtsichtvorsätze und Nachtsichtaufsätze für Zieloptiken (darunter fällt Restlicht- und Wärmebildtechnik) zu erwerben, zu besitzen und einzusetzen. Jagdrechtlich ist es gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a BJagdG weiterhin grundsätzlich verboten, künstliche Lichtquellen, Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten des Zieles oder Nachtzielgeräte, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen und für Schusswaffen bestimmt sind, bei der Jagd zu verwenden oder zu nutzen. Das jagdrechtliche Verbot kann allerdings aus besonderen Gründen, insbesondere auch aus Gründen der Wildseuchenbekämpfung, eingeschränkt werden.

II.

1. Das Landratsamt Altötting ist gem. Art. 52 Abs. 3 BayJG, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.
2. Die Voraussetzungen für die Einschränkung des jagdlichen Verbotes nach § 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a BJagdG sind erfüllt (§ 19 Abs. 2 BJagdG i.V.m. Art. 29 Abs. 5 Satz 2 BayJG).

Die Einschränkung des Verbots kann im Rahmen der Wildseuchenbekämpfung, insbesondere zur präventiven Verringerung des Schwarzwildbestandes genehmigt werden, um dem Eintrag einer Seuche in den Bestand entgegenzuwirken oder um deren Ausbreitung zu verhindern.

Die ASP ist eine anzeigepflichtige Tierseuche, die ursprünglich auf Afrika begrenzt war. Ab Juni 2007 breitete sich die ASP von Georgien aus in die Nachbarländer aus. Seit 2014 tritt sie in den baltischen Staaten und Polen auf, 2017 breitete sie sich in die Tschechische Republik, nach Moldawien und nach Rumänien aus. Im Jahr 2018 wurden erste Fälle in Ungarn, Bulgarien und Belgien sowie in China gemeldet und im Jahr 2019 in der Slowakei, Serbien, Mongolei, Vietnam, Kambodscha, Nordkorea, Myanmar, Südkorea, Philippinen, Ost-Timor, Indonesien und Laos.

Bekanntlich ist Schwarzwild eine der maßgeblichen Größen bei einem ausgebrochenen Seuchengeschehen der ASP. Laut Friedrich-Loeffler-Institut ist insbesondere die Wahrscheinlichkeit einer Einschleppung der ASP in die Schwarzwildpopulation größer

als ein Ersteintrag bei Hausschweinen. Insoweit ist die deutliche Reduktion der Schwarzwildpopulation zur Seuchenprävention derzeit zwingend notwendig. Das gilt für Gebiete mit überhöhten Schwarzwildichten genauso wie für Zuzugsgebiete, in denen der Ausbreitung des Schwarzwilds Grenzen gesetzt werden sollen.

Ausweislich der Jagdstrecke der vergangenen Jahre ist im Vergleich der Streckenliste vom Jagdjahr 2018/2019 zum Jagdjahr 2019/2020 ein klarer Anstieg der Schwarzwildstrecke im Landkreis Altötting erkennbar. Im Jagdjahr 2019/2020 wurden im Vergleich zum Jagdjahr 2018/2019 mit 351 Stück Schwarzwild 163 Stück Schwarzwild mehr erlegt als im vorherigen Jagdjahr.

Ebenso ist aufzuführen, dass 36.580 Schweine (Stand 01.01.2020) als Hausschweinbestand von Schweinehalterbetrieben (Zucht-, Schweinemast und Ferkelerzeuger) im Landkreis Altötting registriert sind.

Aufgrund der steigenden Schwarzwildstrecke, des hohen Hausschweinbestandes und der näher rückenden Afrikanischen Schweinepest sind aus unserer Sicht die Voraussetzungen für die Einschränkung des jagdlichen Verbotes nach § 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a BJagdG erfüllt.

3. Die Einschränkung des Verbotes ist im Landkreis Altötting im Hinblick auf die vorliegenden besonderen Gründe erforderlich. Die Zulassung der Bejagung von Schwarzwild mit Nachtsichtvorsätzen und Nachtsichtaufsätzen, Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten des Ziels sowie künstlichen Lichtquellen sowohl in Verbindung mit einer Jagdlangwaffe als auch ohne Verbindung mit einer Jagdlangwaffe stellt ein notwendiges Hilfsmittel für die gebotene effizientere Schwarzwildjagd dar. Von der Einschränkung werden zum einen Gegenstände erfasst, die in Verbindung mit einer Jagdlangwaffe verwendet werden [z. B. Nachtsichtvor- oder Nachtsichtaufsätze montiert an Jagdlangwaffe oder Zielfernrohr; Taschenlampen, wie Halogen-, LED-, Laserlampen, oder IR-Strahler montiert an Jagdlangwaffe, Zielfernrohr oder Nachtsichtaufsatz/-vorsatz]. Zum anderen werden Gegenstände erfasst, die ohne Verbindung mit einer Jagdlangwaffe eingesetzt werden [z. B. Taschenlampe, Lampen, Scheinwerfer montiert an jagdlicher Einrichtung, handgehalten oder im räumlichen Zusammenhang mit dem beabsichtigten Erlegungsort (u.a. „künstlicher Mond“ an der Kirmung)]. Mit diesen Möglichkeiten wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Schwarzwild überwiegend dämmerungs- und nachtaktiv ist und die Nachtjagd eine wichtige Jagdart darstellt. Angesichts der oben dargestellten Beeinträchtigungen der jagdgesetzlich relevanten Individualinteressen Dritter sowie Allgemeinwohlbelange durch das Schwarzwild im Landkreis Altötting kann die genannte Verwendung der o. g. Gegenstände erlaubt werden. Die Jagdausübungsberechtigten sind zu einer den jagdgesetzlichen Zielen entsprechenden Bejagung verpflichtet. Dies ist im Rahmen der Einschränkung des jagdrechtlichen Verbots zu berücksichtigen. Die Rechtfertigung von jagdrechtlichen Verboten ist auch hieran zu messen. Aus den genannten Gründen überwiegen die Individualinteressen Dritter sowie die Beeinträchtigung der Allgemeinwohlbelange durch Schwarzwild gegenüber den durch § 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a BJagdG geschützten Rechtsgütern.
4. Die Einschränkung des Verbots gilt für alle Jagdscheininhaber, die im Rahmen der geltenden Vorschriften zur Jagd im Gebiet des Landkreises Altötting befugt sind. Erfasst sind sowohl Jahres- als auch Tagesjagdscheine sowie Jugend- und

Ausländerjagdscheine. Jagdgäste und Begehungsscheininhaber benötigen zusätzlich eine schriftliche Erlaubnis des zuständigen Revierinhabers. Diese Erlaubnis soll sicherstellen, dass keine unberechtigte Person Nachtsichttechnik ohne Wissen des Revierinhabers in dessen Revier verwendet.

5. Die Erlaubnis wird ausschließlich für die Bejagung von Schwarzwild einschließlich des Ein- und Anschießens im Jagdrevier erteilt.
6. Ziffer 3 der Allgemeinverfügung stützt sich auf § 17 Abs. 1 Nr. 4 BJagdG analog.
7. Im Übrigen wird Bezug genommen auf das IMS/LMS vom 24.02.2020 (E4-2131-2-14, F8-2130-1/149).
8. Der Widerrufsvorbehalt nach Art. 36 Abs. 2 Nr. 3 BayVwVfG unter Ziffer 6 soll sicherstellen, dass jederzeit auf veränderte Bedingungen, beispielsweise eine veränderte ASP-Risikolage, reagiert werden kann.
9. Ziffer 7 der Allgemeinverfügung stützt sich auf Art. 41 Abs. 4 S. 4 BayVwVfG.
10. Für diese Allgemeinverfügung werden nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes (KG) keine Kosten erhoben, da deren Erlass von Amts wegen im überwiegenden öffentlichen Interesse ergeht.

Hinweis:

Die Verwendung der oben genannten Technik auf Schießständen ist für Jäger ohne jagdrechtliche Genehmigung zulässig.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** **Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,

Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,

Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht auch **elektronisch** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene

Allgemeinverfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Jagdrechts abgeschafft. Durch die Einlegung eines Widerspruchs wird die Klagefrist nicht gewahrt.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Dr. Robert Müller
(Regierungsdirektor)

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Vorhaben der Fa. Bioenergie Kiefering GbR, vertreten durch Herrn Peter Ohnesorg, Reichenspurn 45, 84577 Tüßling:

Wesentliche Änderung der Biogasanlage durch Änderung der BHKW-Anlage und damit verbundener Erhöhung der Gesamtfeuerungswärmeleistung auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 636 und 638 der Gemarkung Unterburgkirchen

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Fa. Bioenergie Kiefering GbR betreibt auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 636 und 638 der Gemarkung Unterburgkirchen eine immissionsschutzrechtlich genehmigte Biogasanlage. Bei der Biogasanlage soll die Leistung der bestehenden BHKWs durch Entnahme der Drosselung erhöht werden. Zusätzlich soll ein weiteres BHKW in einem neuen Container errichtet und die Gesamtfeuerungswärmeleistung erhöht werden. Außerdem soll ein neuer Transformator und eine Übergabeschutzstation errichtet sowie eine Änderung der Einsatzstoffe und der erzeugten Biogasmenge genehmigt werden.

Für das Vorhaben wurde beim Landratsamt Altötting eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach §§ 13, 16 Abs. 2 und 19 BImSchG i. V. m. §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nr. 1.2.2.2 Verfahrensart (V) des Anhangs 1 zur 4. BImSchV beantragt.

Im Vorfeld des Genehmigungsverfahrens wurde gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4 und § 7 UVPG i. V. m. Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles vorgenommen. Die überschlägige Prüfung anhand der Kriterien gem. § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG i. V. m. der Anlage 3 zum UVPG ergab, dass das Vorhaben keine erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann, die zu berücksichtigen wären (§ 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG). Insbesondere ergeben sich durch die Erweiterung der Biogasanlage der Fa. Bioenergie Kiefering GbR keine erheblich nachteilige Umweltauswirkungen hinsichtlich der Bereiche Luftreinhaltung, Lärmschutz und Gewässerschutz.

Daher ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für das genannte Vorhaben nicht erforderlich.

Diese Feststellung, die nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG), wird hiermit nach § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben.

Der Bericht über die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls ist der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) zugänglich zu machen. Hierzu kann er jeweils während der Dienststunden im Landratsamt Altötting, Bahnhofstraße 13 (Sparkassengebäude), 84503 Altötting, Zimmer S.108 (1.Stock), eingesehen werden. Aufgrund des derzeit eingeschränkten Besucherverkehrs im Landratsamt Altötting ist eine vorherige telefonische Terminvereinbarung (Tel. 08671/502-725) erforderlich.

Altötting, 03.06.2020
Landratsamt Altötting

Abt. 2

1. Sitzung des Umweltausschusses

Am Montag, 15.06.2020, 14:00 Uhr findet im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Altötting die

1. Sitzung des Umweltausschusses

des Landkreises Altötting statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

- 1** Anfrage Bündnis 90/Die Grünen;
Bewirtschaftung Straßenrandstreifen
- 2** Abfallwirtschaft;
Jahresbericht 2019
- 3** Naturschutz;
Antrag Bündnis 90/Die Grünen - Umsetzung Artenschutz
- 4** Energie- und Klimaschutz;
Einrichtung eines Klimafonds und Information über aktuelle Klimaschutzprojekte
- 5** Naturschutz;
Informationen über den erfolgten Ankauf von besonders schützenswerten Flächen im Landkreis Altötting
- 6** Wünsche und Anfragen

Nichtöffentlicher Teil:

.....

Landratsamt Altötting, 03.06.2020

Erwin Schneider
L a n d r a t

Bekanntmachung der Sparkasse Altötting-Mühldorf

Das verloren gegangene Sparkassenbuch der Sparkasse Altötting-Mühldorf

Nr. 3482385501

lautend auf

Albert Zimmermann, geb. 11.01.1939
Irina Zimmermann, geb. 30.06.1942
Robert-Koch-Str. 1 b
84489 Burghausen

wird aufgeboten.

Inhaber müssen ihre Ansprüche bis spätestens **07.09.2020** bei der Sparkasse Altötting-Mühldorf geltend machen. Nach diesem Zeitpunkt wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Altötting, 04.06.2020

L a n d r a t s a m t A l t ö t t i n g
Erwin Schneider
Landrat

Erscheinungsort: Altötting. Verlag und Druck: Landratsamt Altötting, 84503 Altötting, Bahnhofstr. 38.
Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Erwin Schneider.